

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Internationale Literaturen mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) - Besonderer Teil -

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am [...] die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Internationale Literaturen mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) vom 16.08.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2012 Nr. 14) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am [...] erteilt.

Artikel 1

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 „¹Für das Studium des B.A. in Internationale Literaturen im Hauptfach sind gute Sprachkenntnisse des Englischen sowie gute Lesekenntnisse in einer weiteren modernen Sprache außerhalb der Muttersprache notwendig. ²Für das Studium des B.A. in Internationale Literaturen im Nebenfach sind gute Sprachkenntnisse des Englischen sowie gute Lesekenntnisse in einer weiteren modernen Sprache außerhalb der Muttersprache notwendig.“

2. In § 3 wird
 a) in Absatz 2 die Tabelle wie folgt neu gefasst:
 ”

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
IL_BA_01	Pflicht	Grundlagen der Internationalen Literaturen I	1	12
IL_BA_05	Pflicht	Schlüsseltex-te der Weltliteratur I	1	6
IL_BA_02	Pflicht	Grundlagen der Internationalen Literaturen II	2	12
IL_BA_03	Pflicht	Aufbaumodul Internationale Literaturen	3	12
IL_BA_06	Pflicht	Schlüsseltex-te der Weltliteratur II	3	6
IL_BA_04_a	Wahlpflicht*	Spezialisierung: Literatur interdisziplinär	4	15

IL_BA_04_b	Wahlpflicht*	Mobilität international & interkulturell	4	15
IL_BA_08	Pflicht	Spezialisierung: Literatur intermedial & interkulturell	5	15
IL_BA_07	Pflicht	Schlüsseltexte der Weltliteratur III	5 und 6	9
IL_BA_9	Pflicht	Bachelorarbeit	6	12
Summe				99

* Studierende wählen eines der Module: IL_BA_04a oder IL_BA_04b.“

b) in Absatz 3 die Tabelle wie folgt neu gefasst:

”

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
IL_BA_01	Pflicht	Grundlagen der Internationalen Literaturen I	1	12
IL_BA_02	Pflicht	Grundlagen der Internationalen Literaturen II	2	12
IL_BA_03	Pflicht	Aufbaumodul Internationale Literaturen	3	12
IL_BA_08	Pflicht	Spezialisierung: Literatur intermedial & interkulturell	4 und 5	15
IL_BA_07	Pflicht	Schlüsseltexte der Weltliteratur III	6	9
Summe				60

”

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Internationale Literaturen ist Deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Französisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.“

4. In § 8 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- IL_BA_01 + IL_BA_02: Grundlagen der Internationalen Literaturen I+II
- IL_BA_05: Schlüsseltexte der Weltliteratur I

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- IL_BA_01 + IL_BA_02: Grundlagen der Internationalen Literaturen I+II“

5. In § 9

a) werden in Absatz 1 unter der Aufzählungsziffer 3. nach dem Wort „Englisch“ der Klammerzusatz „(B2 GER)“ und nach dem Wort „Muttersprache“ der Klammerzusatz „(A2 GER)“ eingefügt.

b) wird Absatz 2 gestrichen. Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- IL_BA_03: Aufbaumodul Internationale Literaturen
- IL_BA_04a: Spezialisierung: Literatur interdisziplinär oder IL_BA_04b: Mobilität international & interkulturell
- IL_BA_06: Schlüsseltexte der Weltliteratur II“

c) wird Absatz 4 zu Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Zwischenprüfung im Nebenfach entfällt.“

d) wird Absatz 5 zu Absatz 4.

6. In § 10

a) wird in Absatz 1 der Text der Aufzählungsziffer 2. wie folgt neu gefasst:
„die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung.“

b) werden in Absatz 2 im Text der Aufzählungsziffer 2. nach dem Wort „Englisch“ der Klammerzusatz „(B2 GER)“ und nach dem Wort „Muttersprache“ der Klammerzusatz „(A2 GER)“ eingefügt.

7. In § 12

a) wird in Absatz 1 der Klammerzusatz nach dem Wort „Bachelor-Arbeit“ vollständig und ersatzlos gestrichen.

b) werden in Absatz 2 die Wörter „der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen“ durch die Wörter „aller Noten der benoteten Module“ ersetzt.

Artikel 2

¹Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/17.

³Studierende, die ihr Bachelorstudium in Internationale Literaturen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelorprüfung in Internationale Literaturen an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Bachelorstudium in Internationale Literaturen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2017 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelorprüfung in Internationale Literaturen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2016/17 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den [...]

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor